14. Voraussetung bes Anspruches bes säumigen, zu einer Lieferung verpslichteten Kontrahenten auf Gewährung einer Nachfrist, sowie der Abwendung des von dem nicht säumigen Kontrahenten erklärten Rücktrittes vom Vertrage durch purgatio morae seitens des Säumigen. H.G.B. Art. 356.

I. Civilsenat. Urt. v. 9. April 1881 i. S. W. (Al.) w. W. (Bekl.) Rep. I. 9/81.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus ben Gründen:

"Laut Vertrages vom 22. Oftober 1878 hat der Kläger dem Beklagten 1 000 Ballen Kartoffel-Stärke frei Bahn Neusalz, lieserbar
200 Ballen Oktober, 200 Ballen November, 600 Ballen Dezember 1878,
verkauft. Mit Telegramm und Brief vom 9. November 1879 hat Beklagter wegen Ersüllungsverzuges des Klägers bezüglich der OktoberLieserung seinen Nücktritt vom Vertrage erklärt, nachdem eine Firma
in Durlach, an welche Beklagter die Stärke weiter verkauft, auch ihrerseits dem Beklagten den Kücktritt wegen Lieserungsverzuges erklärt hatte.
Die Oktober-Lieserung ist nachträglich noch dadurch erledigt, daß die
Durlacher Firma sich noch zu deren Annahme verstanden hat. Da-

gegen will Beklagter die November= und Dezember-Lieferung nicht an= nehmen, weshalb Kläger auf Abnahme und Breiszahlung geklagt hat. In beiden Vorinstanzen mit der Alage abgewiesen, hat Aläger die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und namentlich Verletzung des Art. 356 H.G.B. gerügt. Er hat nämlich behauptet, daß er am 9. November 1878, bemfelben Tage, an welchem Beklagter den Rücktritt vom Bertrage er= flärt, die für Oftober zu liefernden 200 Ballen auf dem Bahnhofe Neufalz, von welchem die Versendung zu erfolgen hatte, verladen habe, und er macht geltend, daß ihm nach Art. 356 H.G.B. noch eine Nachfrist habe gewährt werden muffen, daß er auch, ehe der Rücktritt erklärt fei, schon burch Verladung moram purgiert habe. Der Appell-Richter nimmt an, daß ber Rücktritt bes Beklagten abgeschnitten sei, wenn Rläger vorher die Erfüllung, d. i. die Verladung auf dem Bahnhofe, begonnen habe; er halt in dieser Beziehung den Zeitpunkt, in welchem Beklagter bas Telegramm, welches die Rücktrittserklärung enthielt, aufgegeben hat (1 Uhr mittags des 9. November), für entscheidend, nimmt es aber nicht für erwiesen an, daß Kläger vor diesem Zeitpunkte die Verladung begonnen habe. Diese Argumentation ist allerdings insofern rechtsirrtumlich, als die Rücktrittserklärung nicht in dem Zeitpunkte, in welchem Beklagter das Telegramm in Berlin aufgegeben hat, sondern in dem Reitpunkte, in welchem das Telegramm dem Rläger zugestellt ift, als erfolgt anzusehen ist; andererseits ist auch die Rücktritts= erklärung nicht dadurch, daß Kläger die Verladung begann, sondern nur dadurch, daß die Verladung beendigt war, ehe jene Erklärung er= folgte, als abgewendet anzusehen, da erst durch die Vollendung der Verladung am vertragsmäßigen Erfüllungsorte der Verzug des Klägers aeheilt war. Diese irrtümliche Ausführung bes Appell.=Richters kann indes die Vernichtung des angefochtenen Urteils nicht zur Folge haben, da bei freier Beurteilung dasfelbe als begründet aufrecht erhalten werden muß.

Zunächst ist das Verlangen des Klägers, daß ihm noch eine Nachfrist habe gewährt werden müssen, unberechtigt. Die 200 Ballen waren im Oktober zu liesern, Kläger also mit Ablauf des Monats Oktober in Verzug, zumal dem Kläger aus der geführten Korrespondenz, namentlich aus den Briesen vom 22. und 25. Oktober und 3. November, bekannt war, daß Beklagter über die gekauste Stärke bereits anderweit disponiert hatte, und daß die Oktober-Sendung direkt an den Abnehmer des Beklagten abgehen sollte."

Nach Mitteilung der vom 22. Oktober bis 4. November gepflogenen Korrespondenz, in welcher Beklagter sofortige Verladung wiederholt auf das dringendste verlangt, heißt es weiter:

"Nach dieser Korrespondenz war dem Kläger, wenn auch nicht mit aus= brücklichen Worten, doch sehr verständlich, der eventuelle Rücktritt des Beklagten in Aussicht gestellt, indem der Rücktritt der Durlacher Abnehmer des Beklagten voraussichtlich den Rücktritt des Beklagten nach sich ziehen mußte. Es wurde dem Kläger im Briefe vom 3. Novem= ber nur noch eine lette, fürzeste Frist zur sofortigen Berladung gestattet, welche nicht einmal bis zum 9. November gerechnet werden konnte, und die weitere Korrespondenz ergiebt auch, daß die Abnehmer bes Beklagten in Durlach dem Beklagten schon vor dem 9. November die 200 Ballen als verspätet annulliert haben, und daß Beklagter diese Annullierung nur noch dadurch abgewendet hat, daß er schleunigst anderweit angeschaffte 200 Ballen Stärke nach Durlach verladen ließ. Nach den obwaltenden Umftänden konnte Kläger, wenn er bis zum 9. November mittags die 200 Säcke Stärke nicht verladen hatte, eine weitere Nachfrist überhaupt nicht mehr erwarten. Der Kläger be= ruft sich zwar barauf, daß der Appell.=Richter selbst ausführe, daß die Natur des Lieferungsvertrages eine Verlängerung zugelaffen haben möchte, und daß ihm daher nach Art. 356 H.B. eine Nachfrist, wenn auch den Umftänden nach nur von kurzer Dauer, habe gewährt werden müssen. Allein die Worte im Art. 356 "Natur des Geschäfts" und "Umstände" bilden nicht, wie Kläger meint, einen Gegensat in der Art, daß die Frage, ob eine Nachfrist zu gewähren sei, von der "Natur bes Geschäfts", und von den "Umftanden" nur eventuell die Dauer der zu bewilligenden Nachfrist abhänge; vielmehr ift die Bestimmung im Busammenhange dahin zu verstehen, daß nach den konkreten Umständen bes Falles, unter welchen auch die "Natur des Geschäfts", die speciellen Bertrags-Stipulationen in Betracht kommen können, richterlich zu arbitrieren ist, ob eine Nachfrist und eventuell von wie langer Dauer zu gewähren sei, daß also die Nachfrist auch dann ganz versagt werden kann, wenn zwar nicht der konkrete Vertragsinhalt, wohl aber die sonstigen konkreten Umstände in ihrer Gesamtheit die Bewilligung einer Frist verbieten.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob Kläger vor der Micktrittserklärung moram purgiert hat, so steht nur fest, daß Kläger das Rücktritts-Telegramm des Beklagten am 9. November erhalten hat, nicht aber zu welcher Stunde er es erhalten hat. Andererseits ist vom Appell.=Richter mit Recht als unerwiesen angenommen, daß Rläger die 200 Ballen am Vormittag bes 9. November verladen hat; es steht nur fest, daß der Abendaug, mit welchem die Sendung zuerst hätte abgehen können, um 81/4 Uhr abends abgegangen ift, vorher also das, was mit bem Auge abgegangen ift, verladen gewesen sein muß; die Stunde der Beendigung der Berladung ift also gleichfalls unerwiesen. Bei dieser Sachlage sind die Folgen des Verzuges des Klägers in Betracht zu ziehen. Der in Verzug befindliche Rläger hat nicht nur die Folgen seiner culpa zu vertreten, sondern es geht auch die Gefahr auf ihn in gewissem Umfange über. Der Beklagte war durch den Berzug bes Rlägers in die Lage gebracht, sich, um seinen Vertragspflichten gegen seine Durlacher Abnehmer nachkommen zu können, durch schleunigste Anschaffung bes von ihm nach Durlach zu Liefernden zu beden. Er durfte davon ausgehen, daß das um 1 Uhr mittags am 9. November abgesandte Rücktritts-Telegramm in der kurzen Zeit, welche die Beförderung eines Telegramms gewöhnlich ohne besondere Zwischenfälle in Anspruch nimmt, in die Hände des Klägers gelangt sei, und sich da= nach in seinen Dispositionen richten. Andererseits mußte Rläger nicht nur den Beweis führen, daß er vor dem Empfange des Rücktritts= Telegramms des Beklagten die Verladung der 200 Ballen beendigt habe, sondern es lag ihm auch ob, bavon, daß dies geschehen, den Beklagten unverzüglich und zwar telegraphisch zu benachrichtigen, damit Beklagter, nicht zur Erfüllung seiner Berpflichtungen unnötigerweise Deckungskäufe, möglicherweise zu höheren, als ben Vertragspreisen, abschloß; er mußte bem Beklagten auch ben Erfat bes burch die Ver= spätung ber Lieferung erwachsenen Schabens offerieren. Von alle= dem hat Kläger nichts gethan. Er schrieb nur am 9. November abends eine nach dem Poststempel nach 8 Uhr abends aufgegebene Postkarte an den Rläger des Inhalts, daß die 200 Sack nach Durlach schon unterwegs seien, und daß er die Annullierung nicht annehmen könne. Der Inhalt dieser Postfarte war nicht einmal der Wahrheit gemäß: benn nach den beiden vom Beklagten zu den Akten übergebenen Fracht= briefen hat Kläger am Nachmittag des 9. November nur 100 Ballen mit dem Wagen 3532, auf welche allein sich die Auskunft der Güter= Expedition, daß der betreffende Zug um 81/4 Uhr abends abgegangen sei, bezieht, versandt, wogegen die weiteren 100 Ballen, welche nach dem zweiten Frachtbriefe mit dem Wagen 1396 versandt sind, nach dem Stempel der Abgangsstation erst am 10. November vormittags eingeliefert sind. Hiernach ist die Behauptung des Klägers, daß er vor Empfang der Kücktrittserklärung moram purgiert habe, als unbegründet zu verwersen."...